

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der
Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH**

- (4) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- (5) Die Gesellschaft ist bestrebt, weitere Gebietskörperschaften der Altmark und ggf. benachbarter Regionen sowie Interessenverbände der regionalen Wirtschaft oder regionale Unternehmen als Gesellschafter an der Gesellschaft zu beteiligen.
Zu diesem Zweck soll das Stammkapital der Gesellschaft erhöht werden.
- (6) Der Eintritt neuer Gesellschafter und die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 5

Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen eines Gesellschaftsanteiles an Dritte ist nur zulässig bei Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, wobei der Anteil eines Gesellschafters 49,9 % des Stammkapitals nicht übersteigen darf.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen ist unzulässig.

§ 6

Beteiligung an Gewinn und Verlust

- (1) Alle Gesellschafter, bis auf den Gesellschafter Förderkreis für den Standort Stendal der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) e.V., sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.
Die Beteiligung der übrigen Gesellschafter am Gewinn oder am Verlust ergibt sich aus dem Verhältnis ihres Gesellschaftsanteiles unter Außerachtlassung des Gesellschaftsanteiles des Förderkreises für den Standort Stendal der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) e.V.
- (2) Eine Änderung des § 6 , Abs. 1 bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 7

Organe der Gesellschaft, Beirat

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) die Gesellschafterversammlung
 - (b) die Geschäftsführung
- (2) Darüber hinaus kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Beirat als beratendes Gremium eingesetzt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche

Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführer für erforderlich hält oder Gesellschafter, die mindestens mit 10 % gemäß § 50, Abs. 1 GmbHG am Stammkapital beteiligt sind, es verlangen.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem zur Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Die Gesellschafter werden vertreten durch den Landrat, den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Vereins. Diese können sich durch einen Beamten oder Angestellten bzw. ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten lassen. Die Vollmacht der Vertretung bedarf der Schriftform, die vor Beginn der Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Darüber hinaus entsenden der Kreistag, der Stadtrat und die Mitgliederversammlung je zwei weitere Vertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung kann vorsorglich bereits mit der Einladung der ordentlichen Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt für ein Geschäftsjahr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können die Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Sitzungen der Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse unter Beachtung des § 48 Abs. 2 GmbHG im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Die Vertreter eines jeden Gesellschafters können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 500,- eines Gesellschafteranteils gewähren eine Stimme.

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen/Handlungsbevollmächtigten,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan und Stellenplan) sowie dessen Änderungen,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- h) den Beitritt weiterer Gesellschafter,
- i) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen,
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- k) Aufgaben entsprechend § 121 GO LSA
- l) den Inhalt der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/Prokuristen,
- m) die Einsetzung eines Beirates und dessen Zusammensetzung,
- n) die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- o) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
- p) Umwandlung, Umstrukturierung der Gesellschaft,
- q) Änderung bzw. Erweiterung des jeweiligen Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- r) Änderung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/Die Geschäftsführer wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Über den Inhalt des/der Anstellungsverträge des/der Geschäftsführer beschließt die Gesellschafterversammlung. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung inkl. Geschäftsverteilungsplan, die - ebenso wie Änderungen zu derselben - der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.